

Gemeinde Hausen												
Eingang: 02. Jan. 2019												
BGM	P	GL	KA	OA	BAt	BAr						
Sek	Amb	Kita	Schu	B/G	HM	KA	LS	Ewo	FH	Bh	AZV	Jupf



Fraktionsvorsitzender

Martin Heilmann
Beckengasse 11
91353 Hausen

Tel.: +49 (9191) 34983

martiner@freenet.de

UWG Hausen, Fackendorfer Straße 3c, 91353 Hausen

Gemeinde Hausen
Bürgermeister Gerd Zimmer
Heroldsbacher Str. 51
91353 Hausen

Hausen, 02.01.2019

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

Beantragung zur Änderung des § 32 der Geschäftsordnung der Gemeinde Hausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerd Zimmer,

nachdem die verzögerte Erstellung als auch die Korrektur der Niederschriften seit Jahren einen nicht erheblichen Aufwand im Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung verursacht, bittet die UWG über den folgenden Beschluss abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat befürwortet die Satzungsänderung gem. der Anlage des Geschäftsantrages. Die Änderungen wurden farblich hervorgehoben. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

§ 32 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats **und seiner Ausschüsse** werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) **Jedem Mitglied des Gemeinderats sowie der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der unterschriebenen Niederschrift innerhalb von 1 Kalenderwoche nach Sitzung**



beziehungsweise spätestens mit den Einladungsunterlagen für die Folgesitzung zu übermitteln, sofern sich diese nicht später als 6 Wochen an die protokollierte Sitzung anschließt.

Darüber hinaus weist die UWG aus aktuellem Anlass auf die Einhaltung des § 34 (1) der Geschäftsordnung hin. Gegen diese Vorgabe wird und wurde in jüngerer Vergangenheit immer wieder verstoßen. Aktuell wurden die Nichtausschussmitglieder für den Bauausschuss und den Abwasserzweckverband für die Sitzungen am 03.12. bzw. 04.12.2018 nicht nachrichtlich informiert.

Martin Heilmann,
Fraktionsvorsitzender UWG Hausen

Antragsunterstützer

Roland Garçon

Herbert Kemeth

Georg Brandmeier